

**Bekanntmachung der Gemeinde Friedrichsruhe
des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe
Dorf“ der Gemeinde Friedrichsruhe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Friedrichsruhe hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“ der Gemeinde Friedrichsruhe im Regelverfahren nach § 12 BauGB nebst Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Plangebiet:

Geltungsbereich:
Gemarkung Friedrichsruhe, Flur 5, Flurstücke 72 teilweise und 73/4 teilweise

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Friedrichsruhe Dorf, im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Geltungsbereich grenzt östlich an die Bahnstrecke Parchim-Schwerin. Im Norden und im Süden befinden sich angrenzend landwirtschaftliche Flächen.

Planungsziel und -zweck:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ziel ist die Entwicklung einer sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Solarpark zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Abstand von 110 m zu der Bahnstrecke Parchim-Schwerin. Zweck ist die Gewinnung von Solarenergie.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Friedrichsruhe, den 11.11.2021

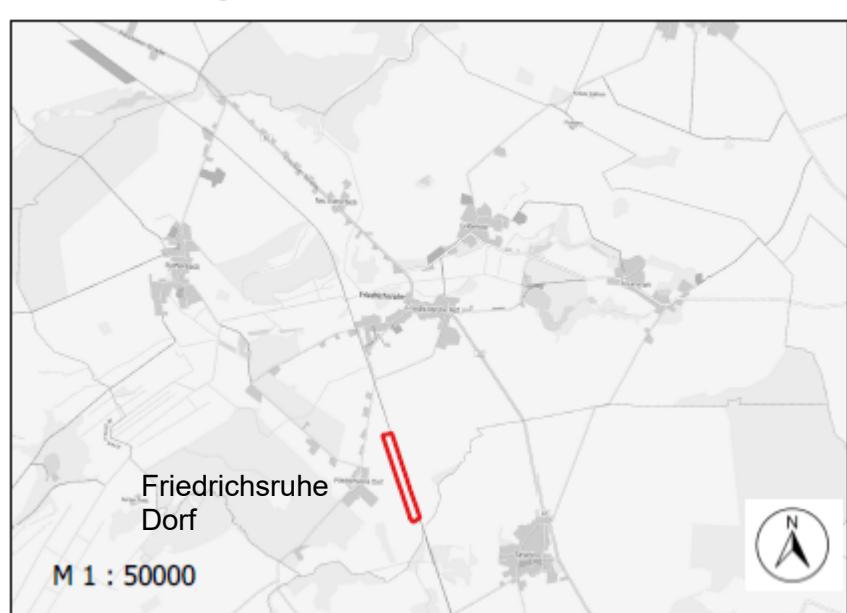
Im Original gez.

A. Sturm

Bürgermeister der Gemeinde Friedrichsruhe

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“ der Gemeinde Friedrichsruhe

Übersichtsplan



Plangebiet

